OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602755/21/KLe

Datum:
Linz, 19. März 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der D P, M, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 4.10.2018, GZ: VerkR96-4350-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden herabgesetzt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat mit Straferkenntnis vom 4.10.2018, GZ: VerkR96-4350-2018 folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Tatort: Gemeinde K, Gemeindestraße Ortsgebiet, Marktplatz x, öffentlicher Parkplatz vor dem Haus.
Tatzeit: 17.07.2018, 08:04 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 5 StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Citroen C3, weiß
Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | gemäß |
|---|---|---|
| 300,00 Euro | 120 Stunden | § 99 Abs. 3 lit. b StVO |

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): --
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro):
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 330,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde:
„Ich erhebe gegen den Bescheid vom 4.10. massiven Einspruch und beziehe mich auf den vorgehenden Schriftverkehr.
Dieser Zeuge, Hr. W, den ich nicht kenne, der sich aber anscheinend mit seinen Aussagen, die sich gegenseitig in Widersprüche legen, etwas eigenartig in Szene setzen will, behauptet, er hätte - telefonierend und im Abstand von mindestens 40m - einen ‚Tuscher‘, gehört, obwohl der Kehrwagen gerade am Marktplatz entlangfuhr- langsam und laut!
Nochmals - wenn ich einen ‚Tuscher‘ bemerkt hätte, wäre ich sofort aus dem Wagen gestiegen und hätte geschaut, was mit meinem neuen Auto passiert ist.
Ich bemerkte es nicht!
Vielleicht dachte ich, ich bin beim retourfahren am Randstein angekommen, weil es eben nur sehr sachte gewesen sein hat können!
Ich habe auch keinerlei Grund, nicht sofort anzuhalten, ich bin Vollkasko versichert, mich kennt hier jeder - also was sollte ich damit bezwecken.
Ich habe wissentlich nichts getan, wessen ich bestraft werden sollte!
Aber ich werde mir vorbehalten, einen Anwalt zu kontaktieren, allein schon deshalb, weil Recht Recht bleiben muss, ich hasse Ungerechtigkeiten und weil dieser Herr W einmal erfahren sollte, wie man sich verhält und wie es ist, wenn man jemanden denunziert, den man nicht kennt, der einem nichts getan hat, den man aber mit Aussagen, die nicht

stimmen, in große Schwierigkeiten bringen kann. Ich behaupte nicht, er lügt, aber er macht sich einfach wichtig und übertreibt maßlos!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5.12.2018 und 19.3.2019. An diesen nahmen die Beschwerdeführerin, der Rechtsvertreter und der Zeuge teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Am 17.7.2018, 8:04 Uhr verursachte die Beschwerdeführerin mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen x beim Ausparkmanöver (Rückwärtsfahrt) einen Sachschaden beim Fahrzeug mit dem Kennzeichen x. An diesem Fahrzeug riss dadurch der Stoßfänger vorne innen. Sie setzte danach die Fahrt fort.

Der Zeuge W beobachtete das Ausparkmanöver der Beschwerdeführerin während er in einer Entfernung von ca. 20 m telefonierte: „... Ich bin mit Blick zu ihr gestanden, es hat einen Tuscher gemacht, sie ist beim Auto angefahren... Es war definitiv ein Anprallgeräusch. Es war sonst kein Fahrzeug da, keine andere Person... Es war sicher nicht Alufelge gegen Randstein, das ist ein anderes Geräusch...“. Bei der Befragung konnte sich der Zeuge nicht mehr daran erinnern, ob sich das geparkte Fahrzeug beim Anprall bewegte. Er verwies auf seine Angaben in der Niederschrift vom 11.9.2018: „...wenn ich das damals gesagt habe, dann war das so...“

Eine Verständigung der nächsten Polizeidienststelle durch die Beschwerdeführerin erfolgte nicht.

Ob die Beschwerdeführerin den Anprall gehört oder durch einen Ruck wahrnehmen hat können, kann dahingestellt bleiben, da sie beim Ausparken bzw. Rückwärtsfahren aufgrund der knappen Abstände es weder ausschließen noch bestätigen konnte, ob es zu einer tatsächlichen Berührung gekommen war. Bei gehöriger Aufmerksamkeit und dem Blick nach hinten, war ein knapper Abstand zum dahinter stehenden Fahrzeug für die Beschwerdeführerin wahrnehmbar, der optisch beurteilt werden muss. Vom Lenkerplatz war der knappe Abstand nicht beurteilbar.

Nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung, insbesondere den schlüssigen Ausführungen des Zeugen bleiben an der Verursachung des Schadens durch die Beschwerdeführerin keine, wie immer gearteten, Zweifel, weshalb auch der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht anzuwenden ist (VwGH vom 25.7.2003, 2002/02/0175 mit Vorjudikatur).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes, insbesondere die Darstellung der Parksituation durch den Zeugen anhand Google-Maps war ein Ortsaugenschein entbehrlich.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Das Tatbild der aus § 4 Abs. 5 StVO abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalls mit ausschließlichem Sachschaden und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird (VwGH 11.5.2004, 2004/02/0003).

Eine Meldepflicht besteht nur dann, wenn eine Sachbeschädigung tatsächlich eingetreten ist. Der Tatbestand nach § 4 Abs. 5 StVO ist auch dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 22.3.2000, 99/03/0469).

Die Beschwerdeführerin hat die nächste Polizeidienststelle nach dem Verkehrsunfall nicht verständigt. Ein Sachschaden beim gegnerischen Fahrzeug in Form eines gerissenen Stoßfängers lag vor. Sie hat damit das objektive Tatbild des § 4 Abs 5 StVO 1960 verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Indem die Beschwerdeführerin nicht die gehörige Sorgfalt walten ließ und damit den von ihr verursachten Verkehrsunfall nicht bemerkte, ist ihr ihr objektiv rechtswidriges Handeln auch subjektiv vorzuwerfen.

Zur Strafbemessung:

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 726 Euro. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Offenkundiger Zweck des § 4 Abs 5 StVO 1960 ist die Sicherung der notwendigen Schadensabwicklung im Fall eines Sachschadens bei Verkehrsunfällen.

Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, einschlägige Verwaltungsvorstrafen liegen nicht vor.

Den von der Behörde geschätzten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen von einem monatlichen Einkommen von 1.450 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten wurde seitens der Beschwerdeführerin nicht widersprochen.

In Anbetracht der Strafdrohung von 726 Euro ist die durch die belangte Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (ca. 40 Prozent der Höchststrafe) für das Landesverwaltungsgericht nicht nachvollziehbar. Weder konnte (bedingt) vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden, noch liegen einschlägige Verwaltungsvormerkungen vor.

Im Hinblick auf die Bedeutung des von der verletzten Verwaltungsvorschrift geschützten Rechtsguts war eine geringere Strafe in Höhe von 100 Euro zu verhängen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fahrerflucht ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer